

Satzung
der Ortsgemeinde Siershahn
zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2001
vom 17.11.2022

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat am 15.11.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Siershahn vom 08.02.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siershahn vom 15.10.2001.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56427 Siershahn, 17.11.2022

Ausgefertigt:

Alwin Scherz

Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siershahn

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) auf dem alten Friedhofsteil (ohne Wegeplatten) 160,00 €
 - b) auf dem neuen Friedhofsteil (mit Wegeplatten) 1.470,00 €

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
 - a) Urnenreihengrabstätte 250,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte (mit Wegeplatten) 930,00 €
 - c) Urnenrasenreihengrabstätte 300,00 €
 - d) Urnenrasenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld 200,00 €
 - e) Urnenrasenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld unter Bäumen 300,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- a) in einer Reihengrabstätte 80,00 €
- b) in einer Urnenreihengrabstätte 45,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte (mit Wegeplatten) 2.160,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte 500,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte (mit Wegeplatten) 1.020,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 10,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen auf dem alten Friedhofsteil (ohne Wegeplatten) je Jahr 10,00 €

4. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| a. als Erdgrab je Bestattung | nach tatsächlichem Aufwand |
| b. als Urnenbeisetzung je Beisetzung | nach tatsächlichem Aufwand |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle/Kühlzelle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle | 40,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlzelle bis zu drei Tagen | 80,00 € |
| jeder weitere Tag | 30,00 € |